

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Nachwahl zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung,
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 15.03.2012 (Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld 2012-5 , S. 13 18),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 13.12.2007 (Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld 2007-33, S. 712 734).

II. Grund der Nachwahl:

In der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der gültigen Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können (§ 26 Abs. 1 d WO).

Gemäß § 26 Abs. 2 WO ist daher eine Nachwahl durchzuführen, die auf diese Gruppe beschränkt ist.

Zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik ist zu wählen:

1 Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 13 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

III. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis enthält für die Wahl zum Fachbereichsrat alle Wahlberechtigten der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach \S 9 Abs. 1 HG und des Fachbereichs gem. \S 26 Abs. 4 HG werden, werden nach \S 8 Abs. 1 WO in das

Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 9 d,
- Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Wilhelm-Bertelsmann-Str. 10, 33602 Bielefeld, Sekretariat.

Die Einsichtnahme ist nur während der Büro- bzw. Dienstzeiten möglich.

IV. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die Wahl, spätestens am 12. Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens, d. h. bis zum

31. Mai 2012

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen ist während der Büro- bzw. Dienstzeiten an folgenden Stellen möglich:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 9 d,
- Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Wilhelm-Bertelsmann-Str. 10, 33602 Bielefeld, Sekretariat.

Die Vordrucke können auch über die Büroleitung angefordert werden.

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersandt werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für die Nachwahl rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für die Nachwahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag, auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Für die Wahl dürfen nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden (**Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**). Unterschriften nicht vorschlagsberechtigter und Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für die Nachwahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

- 1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
- 2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,
- 3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss für die jeweilige Wahl von **mindestens <u>zwei</u> Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Im Übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll nach § 12 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichner bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO).

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

8. Juni 2012

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

V. Stimmabgabe

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 WO hat der Wahlvorstand beschlossen, die Nachwahl nur in Form der Briefwahl durchzuführen.

Zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe werden Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwahlerläuterungen und Wahlschein sowie ein vorbereiteter Freiumschlag ausgehändigt oder übersandt werden (§ 20 Abs. 1 WO).

Die Wahlbriefe müssen bis

13. Juni 2012

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 9 d, eingegangen sein.

VI. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt am

am Donnerstag, den 14. Juni 2012, ab 9.00 Uhr,

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 133.

VII. Berichtigungs- und Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann gemäß innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2, Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 5. Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben (§ 9 Abs. 3 WO).

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1, S. 4 WO).

IX. Ort und Datum des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 21. Mai 2012

gez. Wojtczak

Der Wahlvorstand der Fachhochschule Bielefeld